

und regeln seine Teilnahme am Zivilrechtsverkehr (vgl. §§ 17 bis 20 ZGB). Eine spezielle Regelung über das Zusammenwirken zwischen LPG-Recht und Zivilrecht enthält § 291 ZGB: Die Zuweisung genossenschaftlich genutzten Bodens an einen Bürger zur individuellen Bodennutzung ist die Voraussetzung für die Begründung eines selbständigen persönlichen Eigentums am Eigenheim auf diesem Boden.

Sowohl für das LPG-Recht als auch für das Arbeitsrecht besteht die Möglichkeit, Rechtsvorschriften des ZGB subsidiär anzuwenden, soweit keine speziellen Bestimmungen vorhanden sind.<sup>/15/</sup> Bei der künftigen Gesetzgebung kommt es darauf an, eine Abstimmung mit dem ZGB herbeizuführen.

Zum *Bodenrecht* bestehen dadurch Beziehungen, daß die Bestimmungen des ZGB über die Nutzung von Grundstücken durch Bürger und über das persönliche Eigentum der Bürger an Grundstücken und Gebäuden in die Gesamtaufgabenstellung der staatlichen Bodenpolitik eingeordnet sind. Die außerhalb des Zivilrechts zu treffenden Leitungsentscheidungen, z. B. die Verleihung des Nutzungsrechts an einem volkseigenen Grundstück nach § 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1970 (GBl. I S. 372) oder die Genehmigung von Grundstücksveräußerungsverträgen nach §§ 2 und 4 der GrundstücksverkehrsVO vom 11. Januar 1963 (GBl. II S. 159), schaffen die Voraussetzungen für das zivilrechtlich bedeutsame Entstehen persönlichen Eigentums am Eigenheim bzw. für einen zivilrechtlich wirksamen Eigentumserwerb am Grundstück.<sup>/16/</sup>

Für das *Familienrecht* kommen die Normen des ZGB vor allem als ergänzende Bestimmungen in Betracht, z. B. bei Vereinbarungen der Ehegatten über das gemeinschaftliche Eigentum (§ 14 FGB), bei der Ausgestaltung des Vertretungsrechts für Kinder (§ 43 FGB) oder bei der Verjährung von Ansprüchen (§ 110 FGB).<sup>/17/</sup>

Im Verhältnis des Zivilrechts zum *Strafrecht* ist insbesondere auf einen Aspekt hinzuweisen, der mit dem StGB-Änderungsgesetz vom 19. Dezember 1974 zunehmende Bedeutung erlangt hat: beide Rechtszweige haben beim Schutz des sozialistischen Eigentums, der Persönlichkeit und dem persönlichen Eigentum der Bürger vor Schadenszufügung koordiniert zusammenzuwirken. Dies bezieht sich sowohl auf die Regelungen zur Schadensverhütung als auch auf die zur Verantwortlichkeit. Nach § 33 Abs. 3 StGB ist z. B. bei jeder Straftat, die materielle Schäden zur Folge hat, mit der Verurteilung auf Bewährung die Verpflichtung zur Wiedergutmachung auszusprechen. Nach § 24 StGB kann, wenn die Verpflichtung zum Schadenersatz zur Erziehung des Täters ausreicht, von Strafe abgesehen werden.

### Die leitenden Prinzipien des Zivilgesetzbuchs

Das ZGB ist seinem Inhalt und seiner Form nach ein sozialistisches Gesetz. Dies kommt auch in den leitenden Prinzipien des ZGB zum Ausdruck, die für die Ausgestaltung aller Einzelregelungen bestimmend waren und auch für deren Auslegung in der praktischen Rechtsverwirklichung richtungweisend sind.

Die leitenden Prinzipien ergeben sich zum einen daraus, daß das Zivilrecht ein integrierender Teil unserer gesamten Staats- und Rechtsordnung ist und damit

<sup>/15/</sup> Hinsichtlich des Arbeitsrechts vgl. im einzelnen J. Göhring, a. a. O., S. 291 ff.

<sup>/16/</sup> Für die Errichtung von Wochenendhäusern und Garagen auf vertraglich genutzten Bodenflächen sind die Bestimmungen der VO über die Verantwortung der Bäte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung vom 22. März 1972 (GBl. IX S. 293) von Bedeutung.

<sup>/17/</sup> Vgl. F am Ulenrecht, Lehrbuch, Berlin 1972, S. 109 ff.

alle grundlegenden Aussagen über das Wesen, die Funktion und die politischen Ziele des sozialistischen Rechts voll auf das Zivilrecht zutreffen. Sie ergeben sich zum anderen aus der Spezifik des Zivilrechts, aus den vom Zivilrecht erfaßten und geregelten gesellschaftlichen Verhältnissen und den speziellen Methoden, die für seine Durchsetzung charakteristisch sind.

Die Herausarbeitung derartiger sozialistischer Prinzipien ist vor allem deshalb bedeutsam, weil es gerade auf dem Gebiet des Zivilrechts darauf ankommt, die zählbaren Denkschemata des bürgerlichen Privatrechts zu überwinden.<sup>/18/</sup>

### Die Verwirklichung des demokratischen Zentralismus

Das ZGB ist — wie oben bereits dargelegt — ein Leitungsinstrument des sozialistischen Staates zur planmäßigen Entwicklung und Gestaltung der sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse im Bereich der Rechtsbeziehungen zur Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Werktätigen. Entsprechend dem Prinzip des demokratischen Zentralismus geht es darum, die staatliche Leitung und Planung der vom Zivilrecht erfaßten gesellschaftlichen Beziehungen mit dem aktiven, schöpferischen Handeln der Bürger zu verbinden. Das eigenverantwortliche Handeln der Bürger und Betriebe auf dem Gebiet des Zivilrechts ist in vielfältiger Weise mit den staatlichen Maßnahmen zur Leitung und Planung der Versorgungsbeziehungen verknüpft und von ihm abhängig. Die Planung von Quantität und Qualität der Produktion, die Preispolitik, die Bereitstellung und Verteilung des Warenfonds, die Lenkung des Wohnraums, die Kontrolle des Grundstücksverkehrs und andere Leitungsmaßnahmen sind Voraussetzung für ein eigenständiges wirksames Handeln im Zivilrecht. Aufgabe des Zivilrechts ist es, auf der Grundlage und in Verbindung mit den staatlichen Leitungsmaßnahmen dem eigenverantwortlichen Handeln den größtmöglichen gesellschaftlichen und persönlichen Effekt zu sichern.

### Die Entfaltung der sozialistischen Demokratie

Im Einklang mit dem Grundrecht der Bürger auf Mitgestaltung aller Angelegenheiten des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens fördert das ZGB insbesondere die kollektive Mitwirkung der Werktätigen an der Entwicklung ihrer materiellen und kulturellen Lebensbedingungen. Es erfaßt seit langem bewährte demokratische Formen der Mitwirkung der Bürger — wie Kundenbeiräte, Verkaufsstellenausschüsse (§ 135 ZGB), Mietergemeinschaften (§ 97 Abs. 2 ZGB) — und verpflichtet alle staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen, entsprechende Organisationsformen für die Einbeziehung der Bürger bei der Lösung der Handels- und Versorgungsaufgaben zu schaffen und die Mitwirkung der Bevölkerung zu fördern.

Die Regelungen sind auf die Stärkung der demokratischen Grundlagen unseres gesellschaftlichen Lebens gerichtet und sollen dazu dienen, die Initiative der Bevölkerung für die Verbesserung der Wohnbedingungen, der Versorgung mit Konsumgütern und Dienstleistungen, der Erholung und Freizeitgestaltung sowie für die Entwicklung des Gemeinschaftslebens im Wohngebiet nutzbar werden zu lassen. Das ZGB gestaltet einige Organisationsformen (z. B. die Mitwirkung der Mietergemeinschaft) konkret aus und legt bei anderen nur die Grundrichtung ihrer Tätigkeit fest (z. B. bei Kundenbeiräten), so daß Raum für eine Weiterentwicklung

<sup>/18/</sup> Vgl. dazu St. Supranowitz, „Zivilgesetzbuch — planmäßiger Schritt zur weiteren Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung der DDR“, Einheit 1975, Heft 3, S. 311 ff. (316 f.).